



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**  
vom 04.02.2021

### Afghane ersticht Ex-Frau im Bus – Hintergrund? Nachfrage

Am 06.07.2020 tötete ein afghanischer Staatsangehöriger seine Ex-Frau in einem Linienbus vor den Augen zahlreicher Fahrgäste, darunter Kinder, durch Messerstiche. Die Tat erfolgte in Obergünzburg im Landkreis Ostallgäu. Mittlerweile wurde der Mann wegen Mordes zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Während des Prozesses wurde berichtet, dass der Afghane als Grund für den Umzug nach Deutschland im November 2015 angegeben habe, dass er sich für seine Kinder bessere Zukunftschancen gewünscht habe (siehe hier: <https://www.kreisbote.de/lokales/kaufbeuren/mordprozess-gegen-38-jaehrigen-aus-oberguenzburg-fortgesetzt-90187338.html?fbclid=IwAR39zvz-EfRCXk4jUSLXogeB56Zmck1MQbz9bazf4-CtuEPV1fiVJPBf1oU>). Dies erstaunt, zumal es sich laut übereinstimmender Medienberichte bei dem Mann um einen Asylbewerber handelte und er laut Auskunft der Staatsregierung auf meine Schriftliche Anfrage in Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels ist (Drs. 18/9586).

Ich frage die Staatsregierung:

1. Handelt es sich bei dem Tatverdächtigen um einen anerkannten Asylbewerber? ..... 2
2. Wenn ja, welche Anhaltspunkte lagen dafür vor, die die Anerkennung des Asylstatus gerechtfertigt hätten? ..... 2
3. Betrachtet die Staatsregierung den Wunsch nach „besseren Zukunftschancen“, wie ihn der Tatverdächtige äußerte, als hinreichenden Grund dafür, einen Aufenthaltstitel auszustellen? ..... 2
4. Wenn nein, wieso erhielt der Tatverdächtige einen Aufenthaltstitel? ..... 2
5. Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde dem Tatverdächtigen ein Aufenthaltstitel erteilt, wo er doch laut Drs. 18/9586 auf dem Landweg, also über einen sicheren Drittstaat, nach Deutschland einreiste und sich aber gleichzeitig laut Art. 16a Grundgesetz niemand auf Asyl berufen kann, der aus einem sicheren Drittstaat einreist? ..... 2
6. Wird im Falle des Eintretens der Rechtskraft des o. g. Urteils und der Anordnung der Sicherungsverwahrung der o. g. Tatverdächtige seine Haftstrafe und Sicherungsverwahrung in Deutschland verbüßen? ..... 2
7. Unter welchen Voraussetzungen werden kriminelle Ausländer, die eine Haftstrafe zu verbüßen haben, noch während der Haft ins Ausland abgeschoben? ..... 3
8. Welche Kosten entstehen in etwa dem Steuerzahler für einen Häftling pro Jahr? ..... 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz**  
vom 25.02.2021

- 1. Handelt es sich bei dem Tatverdächtigen um einen anerkannten Asylbewerber?**

Nein.

- 2. Wenn ja, welche Anhaltspunkte lagen dafür vor, die die Anerkennung des Asylstatus gerechtfertigt hätten?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- 3. Betrachtet die Staatsregierung den Wunsch nach „besseren Zukunftschancen“, wie ihn der Tatverdächtige äußerte, als hinreichenden Grund dafür, einen Aufenthaltstitel auszustellen?**
- 4. Wenn nein, wieso erhielt der Tatverdächtige einen Aufenthaltstitel?**

Für die Durchführung des Asylverfahrens ist allein das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig. Das BAMF prüft hierbei auch das Vorliegen etwaiger zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse und damit das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). An die Entscheidung des BAMF sind die Ausländerbehörden dann kraft Gesetzes gebunden (§§ 6, 42 Asylgesetz – AsylG). Auf das Verfahren oder Teile davon können weder die Ausländerbehörden noch die Staatsregierung Einfluss nehmen. Der Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis liegt im vorliegenden Fall die Bindungswirkung der Entscheidung des BAMF zugrunde.

- 5. Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde dem Tatverdächtigen ein Aufenthaltstitel erteilt, wo er doch laut Drs. 18/9586 auf dem Landweg, also über einen sicheren Drittstaat, nach Deutschland einreiste und sich aber gleichzeitig laut Art. 16a Grundgesetz niemand auf Asyl berufen kann, der aus einem sicheren Drittstaat einreist?**

§ 25 Abs. 3 AufenthG.

- 6. Wird im Falle des Eintretens der Rechtskraft des o.g. Urteils und der Anordnung der Sicherungsverwahrung der o.g. Tatverdächtige seine Haftstrafe und Sicherungsverwahrung in Deutschland verbüßen?**

Nach einer rechtskräftigen Verurteilung kann die weitere Vollstreckung der gegen einen Verurteilten verhängten Freiheitsstrafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung auf der Grundlage des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen vom 21.03.1983 (BGBl. 1991 II S. 1007) an einen anderen Staat abgegeben werden. Die Islamische Republik Afghanistan hat diese Konvention jedoch bislang nicht ratifiziert. Aufgrund der aktuell in Afghanistan vorherrschenden politischen Bedingungen findet derzeit auch auf vertragsloser Grundlage kein Vollstreckungshilfeverkehr statt.

Eine Abschiebung ist bei rechtskräftig verurteilten Personen aufgrund der einschlägigen Bestimmungen der Strafprozessordnung nur möglich, wenn die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde von der weiteren Vollstreckung der Freiheitsstrafe bzw. Maßregel der Besserung und Sicherung zugunsten der Abschiebung des Verurteilten aus dem Bundesgebiet absieht. Die zuständige Staatsanwaltschaft prüft zu gegebener Zeit von Amts wegen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Absehen von der weiteren Vollstreckung gemäß § 456a Strafprozessordnung (StPO) vorliegen. Zu beachten ist allerdings, dass in einem solchen Fall – anders als bei einer förmlichen Überstellung – die Strafe bzw. Maßregel im Ausland nicht weiter vollstreckt wird.

**7. Unter welchen Voraussetzungen werden kriminelle Ausländer, die eine Haftstrafe zu verbüßen haben, noch während der Haft ins Ausland abgeschoben?**

Die Rückführung von Straftätern liegt im besonderen Fokus der Behörden, um sicherzustellen, dass der Aufenthalt effektiv beendet wird, soweit und sobald dies rechtlich möglich ist. Eine Abschiebung aus der Haft setzt aus ausländerrechtlicher Sicht grundlegend voraus, dass die Ausreisepflicht vollziehbar ist. Sofern die Haftstrafe noch nicht vollständig verbüßt ist, muss die zuständige Staatsanwaltschaft zudem das hierzu erforderliche Einverständnis nach § 456a StPO erteilen.

**8. Welche Kosten entstehen in etwa dem Steuerzahler für einen Häftling pro Jahr?**

Die durchschnittlichen Kosten des Haftvollzugs für einen Gefangenen betragen in Bayern für das Jahr 2019 123,15 Euro (2018: 113,43 Euro) pro Tag, einschließlich aller Ausgaben des Justizvollzugs inklusive Baukosten und Investitionen und unter Berücksichtigung auch von Einnahmen, etwa aus der Beschäftigung von Gefangenen. Die für eine Berechnung für das Jahr 2020 erforderlichen Daten stehen noch nicht vollständig zur Verfügung.

Demnach ergeben sich pro Jahr, ausgehend von 365 Tagen und dem Tageshaftkostensatz für 2019, durchschnittliche Haftkosten in Höhe von 44.949,75 Euro für einen Gefangenen.